## **GAV-Update**

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. Juni 2021 bzw. rückwirkend** eine Änderung.

# Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft	
35	Autorimesse TI	Änderung der Lohnformel gemäss Merkblatt der CPC	01.05.2021	
65	GAV RETAVAL VS: Metallbaugewerbe VS	Höhe der Beiträge RETAVAL	01.06.2021	
74	GAV RETAVAL VS: Elektrogewerbe VS	Höhe der Beiträge RETAVAL	01.06.2021	
84	GAV RETAVAL VS: Gebäudetechnik VS	Höhe der Beiträge RETAVAL	01.06.2021	
86	GAV Gessatori, stuccatori, montatori a secco plafonatori e intonacatori TI	Verlängerung bis 31.12.2021	01.06.2021	

### <u>Ausserkraftsetzungen</u>

ET	Name	Änderungen	ausser Kraft	
		Keine GAV ausser Kraft		
		Keine GAV FL ausser Kraft		
		Keine GAV Anhang 1 ausser Kraft		
		Keine NAV ausser Kraft		

### **Ausblick**

ET	Name	Änderungen	In Kraft	
20	GAV Ziegelindustrie	Verlängerung bis 31.12.2022	01.07.2021	
83	CCL della Posa di Piastrelle e mosaici TI	Verlängerung bis 30.06.2022	01.07.2021	
402	NAV apparecchiature elettriche TI	Wiederinkraftsetzung/Verlängerung, Kategorien, Mindestlöhne	01.07.2021	





#### **Farblegende**

GAV CH	
GAV Kantonal	
GAV FL	
GAV Anhang 1	
NAV	

### Highlights, Tipps und Tricks Lohnbuchkontrollen und Berechnung von Überstunden und/oder Überzeitzuschlägen: Wie mache ich das?

Wir stellen eine stetige Zunahme von Lohnbuchkontrollen im Personalverleih fest. Um Nachzahlungsforderungen und Sanktionen zu vermeiden, ist es daher wichtig, die Verfehlungsquote tief zu halten. Erfahrungsgemäss werden in Kontrollberichten vor allem Verfehlungen bei Lohnzuschlägen, Anmeldungen BVG und Auszahlung Ferienguthaben geltend gemacht. Grossmehrheitlich wird im Rahmen der Thematik «Lohnzuschläge» die fehlende Bezahlung des Zuschlags moniert. Trotzdem ist zuweilen und insbesondere im Anwendungsbereich des Landesmantelvertrages des schweizerischen Bauhauptgewerbes (kurz «LMV») die Berechnung von Überstunden- und Überzeitzuschlägen ein weiteres Prüfthema. Aus diesem Grund wollen wir diesen Aspekt hier genauer beleuchten.

Gerade bei Stundenlöhnern stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Zuschlag zu berechnen ist. Der Gesetzgeber spricht von Normallohn samt Zuschlag von einem Viertel (Art. 321c Abs. 3 OR). Auch die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz enthält nur rudimentäre Angaben dazu (Art. 33 Abs. 1 ArGV 1). Zudem wurde die Frage weder von Lehre noch Rechtsprechung abschliessend und umfassend beantwortet. Das Bundesgericht hat jedoch in grundsätzlicher Hinsicht festgehalten, dass die Überzeitarbeit zwingend mit dem um 25% erhöhten Normallohn inkl. anteiligem 13. Monatslohn zu entschädigen sei (Basisstundenlohn+13. Monatslohn [8.33%]). Die Ferien- und Feiertagsentschädigungen müssen bei der Abgeltung der Überzeit nicht miteinbezogen werden, da durch das Leisten von Überstunden der Anspruch auf bezahlte Feier- oder Ferientage nicht anwächst. Diese Regel gilt, wenn durch Einzel- oder Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes vereinbart oder vorgeschrieben ist.





Der LMV kennt – als prominentes Beispiel - eine solche Regelung, die somit anzuwenden ist. Weiter gibt es Sozialpartner, die die Frage zwar nicht im GAV selbst, aber in auslegenden Merkblättern regeln. Auch in diesem Fall empfehlen wir, die Regelungen umzusetzen. Dies unter anderem darum, weil die Sozialpartner die entsprechenden Lohnbuchkontrollen durchführen. So können Sie die Verfehlungen tief halten und dem Einsatzbetrieb die Zuschläge in der korrekten Formel in Rechnung stellen.

Wir haben folgende GAV beispielhaft für Sie analysiert: LMV und GAV Personalverleih (GAVP).

<u>LMV</u>: Der LMV kennt eine Spezialregelung, die Gesetz und Rechtsprechung vorgeht und zwingend einzuhalten ist (Anhang 8 Position 501). Demnach müssen Zuschläge bei Stundenlöhnern wie folgt berechnet werden: Basisstundenlohn+Ferienentschädigung+13. ML = Zuschlagsbasis. Bei den im Monatslohn angestellten Arbeitnehmenden gilt diese Regel nicht.

<u>GAVP</u>: Der GAVP kennt keine Regelung (Art. 12 Abs. 2 GAVP). Es gilt die Rechtsprechung. Deshalb sind Zuschläge auf der Basisstundenlohn+13. Monatslohn (8.33%) zu berechnen. Die Schweizerische Paritätische Berufskommission Personalverleih (SPKP) hat dies auf Seite 17 der kommentierten Fassung des GAVP bestätigt, abrufbar unter <a href="https://www.tempservice.ch/de/tempservice/fuer-personalverleiher.php">https://www.tempservice.ch/de/tempservice/fuer-personalverleiher.php</a>.

**Fazit:** Wir empfehlen Ihnen, die Zuschläge gemäss der Regelung im GAV oder im Merkblatt der Sozialpartner zu entrichten. Besteht keine Regelung, sind die Zuschläge auf der Basis Basisstundenlohn+13. Monatslohn (8.33%) zu entrichten.





#### 2. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

### Frage:

Wir haben von der Paritätischen Kommission ein Merkblatt bekommen mit neuen Mindestlöhnen gültig ab April 2021. Warum sind diese Mindestlöhne in EasyTemp erst ab Juli 2021 verfügbar?

#### Antwort:

In der Regel treten Änderungen eines GAV für die Vertragsparteien und ihre Mitglieder bereits mit der vertraglichen Einigung und somit **vor** der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft. Die paritätischen Kommissionen versenden dann entsprechende Merkblätter an Einsatzbetriebe und Personalverleiher. Dies führt zu Verwirrungen.

Die Vertragsparteien eines GAV, auch Sozialpartner genannt, sind Arbeitgeber(verbände) und Gewerkschaften (Unia, Syna etc.). Für solche Vertragsparteien und ihre Mitglieder genügt die vertragliche Einigung für das Inkrafttreten der Änderungen. Ein allfälliges Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung muss nicht durchlaufen und somit auch nicht abgewartet werden. Damit ein GAV hingegen auch für Dritte, sog. Vertragsaussenseiter, gilt, muss ein GAV für allgemeinverbindlich erklärt werden. Dabei ist festzuhalten, dass Personalverleiher nie Mitglieder der Vertragsparteien von Branchen-GAV sein können und somit immer als Aussenseiter gelten. Deshalb treten Änderungen eines Branchen-GAV für Personalverleiher erst mit der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV in Kraft und können niemals vorher verbindlich sein. Eine freiwillig frühere Anwendung von Verbesserungen (z.B. Lohnerhöhungen) bleibt selbstverständlich vorbehalten und ist auch in EasyTemp möglich.

Einzige Ausnahme: Personalverleiher können Mitglieder von swissstaffing und somit indirekt Vertragspartei des GAV Personalverleih sein. In einem solchen Fall können nicht-ave Bestimmungen des GAV Personalverleih für Mitglieder von swissstaffing anwendbar sein.

Achtung: Wir publizieren nur allgemeinverbindliche GAV und allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen.

Das gesamte GAV-Lexikon werden Sie in Kürze hier finden.



